

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 185.

Donnerstag, 12. August 1915, abends.

68. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Ringelhefte 43 mm breite Korpusgröße 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitrauber und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Retationsdruck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Gostzeßstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Kurtur Sänzel in Riesa.

Die Bekanntmachungen vom 6. August und 23. Dezember 1914 sowie vom 18. Juni 1915, Meldevorschriften betr., werden hiermit aufgehoben.

An Stelle der bisherigen verschärften Meldevorschriften wird nachstehende Meldeordnung hiermit zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. August 1915.

Ord. m.

Meldeordnung

für die polizeiliche Ans- und Abmeldung aus- und abziehender Personen im Stadtbezirk Riesa.

Die Vorschriften für das Einwohner- und Fremden-Meldebüro in der Stadt Riesa vom 25. Juli 1906 werden bis auf weiteres durch folgende Vorschriften ersetzt bez. ergänzt:

§ 1. Jede Person (— auch jeder Besuchsfremde —), die im Stadtbezirk Riesa Aufenthalt nimmt, hat dies **innen 24 Stunden** nach dem Eintreffen im städtischen Meldeamt, und wenn dieses geschlossen ist, in der Polizeiwache persönlich zu melden.

Militärpersonen einschließlich der Militärbeamten, soweit sie nicht in Gebäuden, die der Militärverwaltung unterstehen, wohnen, sind zur Meldung ebenfalls verpflichtet. Nicht anmeldepflichtig sind Militärpersonen, die den Einwohnern mit Quartierzetteln zugewiesen werden.

Desgleichen hat sich jede wegziehende Person und jeder abreisende Besuchsfremde **innerhalb 24 Stunden** vor dem Verlassen des Stadtbezirks Riesa persönlich im Meldeamt abzumelden.

Bei der An- und Abmeldung haben sich die Meldepflichtigen über ihre Person durch Vorlegung ausreichender Legitimationspapiere auszuweisen.

§ 4. Jeder Gastwirt und alle diejenigen, welche die **Verberbergung** fremder Personen gewerbsmäßig betreiben, haben

1. von den Fremden sofort nach Ankunft sich ausreichende Legitimationspapiere vorlegen zu lassen,
2. die von ihnen verberbergten Fremden sofort nach Annahme zur Verberbergung die Fremdenzettel ausfüllen zu lassen,
3. unmittelbar darauf die Einträge in die Fremdenbücher zu bewirken und
4. die Fremdenzettel täglich dreimal, und zwar von den in der Zwischengelt zur Verberbergung Angenommenen bis 6 Uhr morgens, bis 3 Uhr nachmittags und bis 10 Uhr abends in der Polizeiwache abzugeben.

Vertilches und Sächliches.

Riesa, den 12. August 1915.

— Das Ersatz-Bataillon des Pionier-Bataillons Nr. 22 in Riesa wird am Freitag, den 13. August, bei Forberge, und am Freitag, den 20. August bei Böhren von 7 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags Brücken schläge über die ganze Elbe vornehmen.

— Nachdem die Nachfrage nach Fleisch auf der hiesigen Freibank hier wie anderswo in den letzten Wochen eine ganz gewaltige und der Andrang an den letzten Verkaufstagen ein sehr großer gewesen ist, so hat der Stadtrat auch hier eine Neuordnung beschlossen, die dem kaufenden Publikum große Vorteile bereiten dürfte. Zunächst wird bis auf weiteres das in Riesa zu verpauende Fleisch nur an hiesige Einwohner abgegeben, jede Person erhält im Höchstfalle auch nur 4 Pfund Ware. Um das stundenlange Warten und das damit in Zusammenhang stehende Drängen zu vermeiden, werden von morgen ab fortlaufend nummerierte Freibankmarken, nach Art der Brot- und Fleischmarken, auf der Polizeiwache ausgegeben. Der Verkauf beginnt 1/9 Uhr mit der Nummer 1 und wird vermutlich mit der Nummer 250 beendet sein, in nächster Woche wird dann der Verkauf mit der Nummer 251 beginnen und je nach Vorhandensein von Fleisch bis zu einer Nummer fortgeführt werden, die j. B. bekannt gegeben werden wird. Aus der Erfahrung, daß durchschnittlich eine Person in einer Minute abgefertigt wird, kann sich der Markeninhaber dann leicht berechnen, zu welcher Stunde er ungefähr anwesend sein muß, um Fleisch zu erhalten. Die Nummer 150 am nächsten Sonnabend dürfte somit gegen 11 Uhr „drankommen“. Die vielen Stunden, die hier oft gedulbig gewartet werden, oft aber noch vergeblich waren, können nunmehr der höchsten Wirtschaft und den Kindern zugute kommen.

— Die stellvertretenden kommandierenden Generale des 12. und des 19. Armeekorps erlassen folgende Bekanntmachung: „Alle im Bereiche der stellvertretenden Generalkommandos 12. und 19. Armeekorps wohnenden Unternehmer, die Arbeiten für militärische Bekleidungsstücke jeglicher Art — sei es für die Kriegsbekleidungsämter 12 und 19, sei es für andere Kriegsbekleidungsämter oder deren Zweigstellen — von Arbeits-

kräften anfertigen lassen, die innerhalb der beiden genannten Korpsbereiche wohnen, sind verpflichtet, diejenigen Macherlöhne zu zahlen, welche die Kriegsbekleidungsämter 12 bzw. 19 für die betreffenden Anfertigungen festgesetzt haben. Hierbei gelten für die im Korpsbereich 12 wohnenden Arbeitskräfte die Macherlöhne des Kriegsbekleidungsamtes 12 und für die im Korpsbereich 19 wohnenden Arbeitskräfte die Macherlöhne des Kriegsbekleidungsamtes 19. Weiter wird darauf hingewiesen, daß auch den über die Auszahlung der Macherlöhne an die Arbeitnehmer bereits getroffenen Bestimmungen der Kriegsbekleidungsämter gewissenhaft nachzukommen ist. Eine Weitergabe von Aufträgen der Kriegsbekleidungsämter 12 oder 19 ohne Wissen und ohne Genehmigung des auftraggebenden Amtes in den Bereich eines anderen Amtes ist verboten. Bei Nichtbefolgung vorstehender Anordnungen haben die Unternehmer die sofortige Einstellung der Arbeit, sowie die Schließung ihrer Werkstatt auf die Dauer des Krieges zu gewährleisten.

— Deutsche und österreichische Weidmänner, sammelt die Kappen der Patronenhülsen! In der jetzigen Kriegszeit, deren Dauer von niemand vorausgesehen ist, kommt ein Weidner Weidmann auf den Gedanken, daß es bei dem großen Verbrauch von Kupfer und Messing von Vorteil sein dürfte, wenn in der kommenden Jagdzeit die Hülsen der von den Jägern verschossenen Patronen gesammelt würden, um entweder zu Kriegs- oder Jagdweiden weitere Verwendung zu finden. Ist der Kupfer- und Messinggehalt einer einzelnen Patronenhülse auch nur gering, so dürfte bei den bedeutenden Mengen, die alljährlich in den verbündeten Zentralreichen von Weidmännern verschossen und meist achlos weggeworfen werden, durch das Sammeln auch in diesem Falle aus vielen Wenig ein ganz schönes Viel werden. Notwendig ist natürlich, daß die Sammlung von dazu geeigneten Personen in die Wege geleitet wird. Jägerzeitungen dürften mit Veröffentlichungen gewiß gern das Ihrige zur Sammlung beitragen.

— Hier und da war angeregt worden, unsere Nickel- und Kupfermünzen aus dem Verkehr zu ziehen, sie der Metallsammlung, die in erfreulicher Weise von Tag zu Tag wächst, zuzuführen und so für die Kriegszwecke nutzbar zu machen. Nach Erkundigung in der Königl. Münze teilt

§ 5.

Ausländer

haben bei der Meldung einen gültigen Paß vorzulegen.

Werden Ausländer betroffen, die sich über ihre Person nicht zweifelsfrei ausweisen können, so ist sofort in der Polizeiwache Anzeige zu erstatten, inzwischen aber sind die nötig erscheinenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 6.

Werbepflichtige, die den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuwiderhandeln, haben Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen, nach Befinden auch ihre vorläufige Festnahme zu gewärtigen.

Die gleiche Maßnahme haben Ausländer zu gewärtigen, die sich nicht gehörig ausweisen können oder sich sonst verdächtig machen.

§ 7.

Personen, die Zugewandten entgeltlich oder unentgeltlich Obdach gewähren, hatten für ordnungsmäßige und rechtzeitige Meldungen ihrer Quartiernehmer neben diesen persönlich.

§ 8.

Zur Erstattung der Meldungen ist ein Vordruck zu verwenden, der im Einwohnermeldeamt unentgeltlich abgegeben wird.

§ 9.

Die Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Der Rat der Stadt Riesa, am 12. August 1915.

Die diesjährige Grummerrichtung im hiesigen Stadtpark soll **Sonnabend, den 14. August 1915, nachmittags 3 Uhr** gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten.

Treffpunkt: Festplatz.

Der Rat der Stadt Riesa, am 11. August 1915.

Rad.

Freibank Riesa.

Nächsten **Sonnabend, den 14. August d. J.** von vorn. 1/9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof **Rindfleisch** (roh und gekocht), zum Preise von 80 bez. 60 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Hierzu gelangen nummerierte Marken bereits **Freitag** von 8—12 und 2—6 Uhr in der **Polizeiwache** gegen Vorzeigen der Protokollkarte zur Ausgabe. Die Abgabe von Fleisch erfolgt nur gegen solche Marken, blau mit den Nummern 1 bis voranstrichlich 250.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

nun die „B. J.“ mit, daß dieser Gedanke auch von den zuständigen Stellen erwogen worden ist, daß er aber vorläufig aus verschiedenen Gründen als unnötig und unausführbar angesehen wird. Die Nickelmünzen würden von vornherein für diesen Zweck unbrauchbar sein, da sie zu 25 v. H. mit Kupfer legiert sind und die Scheidung zu kostspielig werden würde. Auch die Kupfermünzen sind mit Zinn (4 v. H.) und Zink (1 v. H.) gemischt. Zudem würde es bedenklich und wirtschaftlich nur sehr schwer möglich sein, die kleinen Scheidemünzen aus dem Verkehr zu ziehen und durch Münzen aus anderem Material zu ersetzen.

— Solange uns Amerika mit Baumwolle versorgt, war es für uns nicht nötig, nach Stoffen zu suchen, die als Ersatz dafür eintreten könnten. Das ist nun anders geworden, seitdem durch den Krieg die amerikanische Baumwollzufuhr zu uns vollständig unterbrochen ist. Versuche haben nämlich gezeigt, daß die entgummerten Bastfasern der Brennnesseln sich vorzüglich zur Herstellung von Geweben eignen, die den Baumwollstoffen durchaus gleichwertig sind. Diese Art der Herstellung eines Kesselfestes war bereits unseren Vorfahren bekannt, und nur durch die Einführung von amerikanischer Baumwolle hatte man sie aus Bequemlichkeit vernachlässigt. Nunmehr, da uns das Ausland im Stiche läßt, kommen wir auf die Kunst unserer Vorfahren zurück. Es läßt sich in der Tat nicht verkennen, daß es sich durchaus lohnt, diesem Gedanken näherzutreten, der es uns nicht nur an die Hand gibt, während des Krieges wertvolle, brachliegende Werte auszunutzen, sondern der auch für die Zukunft dazu verhelfen kann, unsere Industrie unabhängig von Baumwollzufuhr aus dem Ausland zu machen.

— Das R. S. M. Verordnungsblatt enthält folgende Verordnung: Nach einem Beschluß des Gesamtministeriums vom 11. Dezember 1914 ist die Anstellung im Felde stehender Zivilanwärter, die sich bis zu ihrer Einberufung im Probendienst befunden haben (Hilfsgebedienten, Hilfspfleger usw.) nicht ausgeschlossen, sofern die schon länger abgeleitete Probefrist bereits ein abschließendes Urteil über ihre dienstliche Verwendbarkeit und Brauchbarkeit gestattet und daher nicht damit eine Stelle besetzt wird, auf die ein im Felde stehender Militär anwärter in erster Linie Anspruch hat. Den vom Probendienst weg Einberufenen — Stillanwärtern wie Militär anwärtern —, die während des Krieges